



22. Symposium on Privacy and Security

30. August 2017

Gesundheitsdaten im Arbeitsverhältnis

Dr. Roger Rudolph, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht,
Lehrbeauftragter an der Universität Zürich,
Streiff von Kaenel AG

Streiff von Kaenel AG • Bahnhofstrasse 67 • Postfach 183 • 8622 Wetzikon
Telefon +41 44 933 50 90 • Telefax +41 44 933 50 99 • mail@streiffvonkaenel.ch • www.streiffvonkaenel.ch

Gesundheitsdaten im Arbeitsverhältnis

Einleitung



Dr. Roger Rudolph

2

Gesundheitsdaten im Arbeitsverhältnis

I. Grundsätze der Datenbearbeitung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

– Art. 328b OR

«Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.»

Gesundheitsdaten im Arbeitsverhältnis

- Datenschutzgesetz (DSG)
- Verhältnis zwischen Art. 328b OR und DSG
- Art. 26 ArGV 2 (Überwachung am Arbeitsplatz)
- weitere

Gesundheitsdaten im Arbeitsverhältnis

II. Ausgewählte Problemfelder

- Gesundheitsfragen des Arbeitgebers
 - akute gesundheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit
 - ansteckende Krankheiten
 - Suchtkrankheiten
 - künftige gesundheitsbedingte Absenzen
 - gesundheitsbedingte Absenzen in der Vergangenheit
 - Raucher-/Nichtrauchereigenschaft

Gesundheitsdaten im Arbeitsverhältnis

- Vertrauensarzt
- Urin-/Bluttests
- Datenerhebungen Dritter (z.B. durch Pensionskasse oder Taggeldversicherung)
- Einsatz von Detektiven
- genetische Untersuchungen (GUMG)

Gesundheitsdaten im Arbeitsverhältnis

III. Sonderproblem

- Datenerhebung im Rahmen von Gesundheitsförderprogrammen

Gesundheitsdaten im Arbeitsverhältnis

IV. Datenaufbewahrung und Datenzugang

Gesundheitsdaten im Arbeitsverhältnis

V. Schicksal von Gesundheitsdaten nach Arbeitsvertragsende